Bocholter Volksblatt

Amtlicher Anzeiger der Stadt Bocholt und benachbarter Orte.

Erscheint wöchentlich 7 mal. Der Samstags-Nummer werden das vierseitige „Sonntägliche Unterhaltungsblatt“ und das achtseitige illustrierte Unterhaltungsblatt „Sterne und Blumen“ gratis beigelegt. Abonnementspreis **monatlich 50 Pfg.** oder vierteljährlich durch die Zeitungsboten ins Haus geb racht oder von der Expedition abgeholt 1,50 Mk., von der Post abgeholt 1,50 Mk., durch den Postboten ins Haus gebracht 1,92 Mk.

Organ der Zentrumspartei.

Verantwortlich für den allgemeinen Teil: Redakteur **Joseph Weber** in Bocholt.

Fernsprecher Nr. 92.

Anzeigen kosten für Einheimische (Bocholt und Rhede) die Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., für Auswärtige 15 Pfg. Bei größeren Anzeigen und Wiederholungen derselben gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Anzeigen-Annahme jedesmal bis nachmittags 5 Uhr vor Ausgabe der betr. Nummer. Größere Anzeigen wolle man uns jedoch möglichst vormittags übermitteln. — Reklamen kosten pro Petitzeile 40 Pfg.

Anzeigen-Annahme für Rhede und Umgegend bei J. G. Hams.

Nr. 90. Druck und Verlag von J. & A. Temming in Bocholt. **Donnerstag, 2. April 1908.** Für den Reklamen- und Anzeigenteil verantwortlich: A. Temming in Bocholt. **37. Jahrgang**

Deutscher Reichstag.

* Berlin, 31. März.

Der Reichstag beschäftigte sich heute mit dem Nachtragsetat, und zwar zunächst mit der

Postscheckeinrichtung,

die als Ergänzung zum Scheckgesetz in wenigen Monaten getroffen werden soll. Die näheren Bestimmungen sollen zunächst vom Bundesrat erlassen werden, indessen eine gesetzliche Regelung **bis 1914 nachkomme.**

Die neuen Vorschläge haben in kaufmännischen Kreisen großen Anklang gefunden, zumal die Gebühren mäßig sind. In landwirtschaftlichen Kreisen herrscht, wie Abg. Roesicke (kons.) heute ausführte, die Besorgnis, die Neueinrichtung könne die Anlage der Kapitalien kleiner Leute in den Genossenschaften für die Zukunft verhindern.

Dem hielt Abg. Weber (ntl.) entgegen, daß die Nichtverzinsung der bei der Post hinterlegten Gelder einer Schädigung der Genossenschaften entgegenwirke.

Abg. Singer (Soz.) nahm seinerseits gerade an der Nichtverzinsung der Einlagen bei der Post Anstoß.

Man einigte sich schließlich dahin, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen.

Dann wurde die

Münzgesetznovelle

beraten, die das 25 Pfennig-Stück und die Erhöhung der Silbermünzquote einführt.

In der Debatte spielte eine große Rolle die Frage, wie das 25 Pfg.-Stück gestaltet werden soll. Der Staatssekretär von Sydow teilte mit, daß eine mittlere Größe zwischen 20 und einer Mark beabsichtigt sei. Von einer Durchlochung habe man Abstand genommen. Damit wird auch wohl der Antrag Arndt, dem 25 Pfennig-Stück eine eckige Form zu geben, erledigt sein.

Vom Zentrum äußerte der Abg. Speck Bedenken gegen die Vorlage, er bestritt, daß ein Bedürfnis nach einem 25 Pfennig-Stück vorhanden sei.

Dagegen sprach sich der Abg. von Strombeck zu Gunsten der Vorlage aus. Auch sonst fand die Vorlage im großen und ganzen Zustimmung, so daß auf ein Zustandekommen zu rechnen ist.

Der Antrag ging vorläufig an eine Kommission von 24 Mitgliedern.

Zum dritten beschäftigte sich das Haus mit der Resolution Gamp, betr. die

Ostmarkenzulage für Reichsbeamte.

Abg. Schultze (Reichsp.) begründete die Vorlage, während Abg. Fritzen vom Zentrum betonte, daß das Zentrum jede Ostmarkenzulage ablehne. Die Abstimmung über den Antrag ist eine namentliche. Sie soll morgen stattfinden.

Am Schluß der Sitzung erfolgte die Abstimmung über verschiedene bei der Etatsberatung zurückgestellte Resolutionen.

Preußischer Landtag.

* Berlin, 31. März.

Im Abgeordnetenhaus wurde heute zu Beginn der Sitzung eine Mitteilung der Regierung betr. den voraussichtlichen Schluß der Session bekannt gegeben. Darnach will die Regierung noch das Polizeikostengesetz, das Quellenschutzgesetz, das Gesetz über die Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Massurischen Kanal, das Eisenbahnanleihegesetz und den Nachtragsetat einbringen.

Präsident Kröcher meinte, daß er als letzte der obengenannten Vorlagen den Nachtragsetat am Freitag zu erledigen gedenke, so daß das Haus sämtliche Vorlagen am Freitag verabschiedet haben könne.

Das Haus trat sodann in die Beratung des

Nachtragsetats

betr. Teuerungszulage ein. Nach dieser Vorlage sollen die unteren Beamten eine einmalige Zulage von 100 Mark, die mittleren Beamten mit einem Gehalt bis 4200 Mark eine solche von 150 Mark erhalten, die Lehrer mit einem Grundgehalte bis 1200 Mark eine solche von 150 Mark.

So recht freudig begrüßt wurde die Vorlage wohl von niemand. Es herrschte eben das Bedauern darüber vor, daß es nicht gelungen war, die Beamtenaufbesserung noch in dieser Session zu erledigen.

Vom Zentrum sprachen die Abgg. Schmedding, Irsche und Dahlen. Abg. Schmedding trat vor allem dafür ein, daß alle Subalternbeamten — auch die mit mehr als 4200 M. Gehalt berücksichtigt werden müßten, ebenso die Lehrer in ihrer Gesamtheit.

Kultusminister Dr. Holle lehnte diesen Vorschlag mit der Begründung ab, es könnten sonst Lehrer durch die Teuerungszulage nicht verbessert, sondern verschlechtert werden, weil die ihnen bevorstehende Gehaltsaufbesserung die Höhe der Teuerungszulage nicht erreiche.

Die freisinnigen Schulmänner Kopsch und Ernst erblickten in dem Umstand, daß man das Grundgehalt der Lehrer als Voraussetzung für die Teuerungszulage eingesetzt habe, eine bedauernswerte Einschätzung des Lehrerstandes.

Eine besonders scharfe Kritik übte der Abg. Dr. Friedberg (natl.) an der Vorlage. Die ganze Vorlage sei nur ein Stückwerk der allerschlimmsten Art.

Schließlich ging der Nachtragsetat an die Budgetkommission.

Darauf wurde in 2. und 3. Lesung der

Massurische Kanal

nach einigen Ausführungen des Abg. Dahlem ohne weitere Debatte angenommen.

Die Interpellation des Zentrumsabgeordneten Linz betreffend die Reform der rheinischen Landgemeindeordnung wurde auf Antrag des Interpellanten von der Tagesordnung abgesetzt, weil der Minister des Innern durch die Beratung des Etats im Herrenhause verhindert sei, an den Verhandlungen sich zu beteiligen. Die Vorlage soll am Freitag wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

* * *

Das Herrenhaus hat den Etat bis zum 1. April nicht erledigt. Indem es so sein Recht, den Etat gründlich zu besprechen, zum Ausdruck bringt, protestiert es gegen die zu späte Ueberweisung aus dem Abgeordnetenhause.

Aus den heutigen Verhandlungen seien folgende Momente hervorgehoben. Die Professoren Hillebrand und Löhning, die Oberbürgermeister Struckmann und Bender verwandten sich für die preußische Wahlreform; Graf Roon empfahl die Beseitigung der Arbeiterwochenkarten, was der Eisenbahnminister aus sozialpolitischen Erwägungen ablehnte; Bürgermeister Dr. Johansen-Minden empfahl die Heranziehung der Arbeitslosen zu Kanalbauten; Minister Breitenbach versprach, mit den großen Kanalbauten so bald als möglich, wenn es angeht, noch in diesem Jahre zu beginnen. Justizminister Beseler machte Mitteilungen über die beschlossene Einführung von Klausurarbeiten (namentlich aus dem Staats- und öffentlichen Recht) beim ersten juristischen Examen. Ein Antrag des Fürsten Hatzfeld, der die Reform der Verwaltungsorgane: Aufhebung der bisherigen 2. und 3. Abteilung der Bezirksregierungen und Vereinfachung des Instanzenweges anregte, wurde, nachdem man eingesehen hatte, daß die Beratung die Etats-Verhandlung zu sehr aufhielt, von der Tages-Ordnung abgesetzt.

Deutsches Reich.

Der Schluß der Reichstagssession

soll nach Gerüchten, die heute in parlamentarischen Kreisen umgingen, noch vor Ostern, also ungefähr gleichzeitig mit dem Schluß der Landtagssession in Preußen erfolgen. Bis dahin sollen nur noch das Reichsvereinsgesetz und die Novelle zum Börsengesetz verabschiedet werden. Die zweite Beratung der letzteren Vorlage in der Kommission wird derart beschleunigt, daß die Kommission ihre Arbeiten schon am Donnerstag abschließen soll. Der Bericht der Kommission wird dann so sehr beschleunigt werden, daß das Plenum des Reichstags nach Erledigung des Reichsvereinsgesetzes sogleich in die zweite Beratung der Börsengesetznovelle eintreten kann.

§ Berlin, 30. März. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet: Der kaiserliche Botschafter in Washington ist am Sonntag ermächtigt worden, dem Präsidenten Roosevelt folgende Erklärung abzugeben:

Die bisherigen Darstellungen des Falles Hill in der ausländischen Presse gehen von der irrigen Auffassung aus, daß in Berlin beabsichtigt sei, das bereits im vorigen Herbste erteilte Agrement für Hill zu widerrufen. Hieran ist niemals gedacht worden. Nachträglich waren allerdings Zweifel darüber entstanden, ob Hill sich auf dem Berliner Posten wohl fühlen würde. Diese sind jedoch behoben worden, so daß der Entsendung Hills auf den Berliner Botschafterposten durchaus nichts im Wege steht und er nach wie vor ebenso wie jeder andere einwandfreie Vertreter, den Präsident Roosevelt empfohlen hätte, in Berlin willkommen ist. Es kann nur bestätigt werden, daß der Botschafter Tower in dieser Angelegenheit in keinem Augenblicke von der Linie eines streng loyalen und korrekten Verhaltens gegenüber seiner und der kaiserlichen Regierung abgewichen ist.

§ Düsseldorf, 31. März. Die Zentrumspartei des Wahlkreises Düsseldorf Stadt und Land hat für die Landtagswahlen den bisherigen Abgeordneten Amtsgerichtsrat Kirsch wieder aufgestellt. Der zweite Zentrumsabgeordnete dieses Wahlkreises, Regierungsrat Dr. Fervers, der seit der letzten Landtagswahl auch in den Reichstag gewählt worden ist, nimmt für den Landtag ein Mandat nicht mehr an. Den Kandidaten für dieses zweite Mandat wird die Zentrumspartei noch benennen.

§ Kiel, 31. März. Das aus den Linienschiffen Slava und Zessarewitsch, sowie dem Kreuzer Bogatyr bestehende russische Geschwader ist heute vormittag im hiesigen Hafen eingelaufen.

Arbeiterbewegung.

Der Friede im Baugewerbe

gilt als gesichert. Nachdem zwischen den beiden Parteien im Gewerbegericht es durch beiderseitiges Engegenkommen zur Feststellung und Annahme

In den Fluten.

Roman von Jenny Hirsch.

8) Nachdruck verboten.

Gertrud maß Melnik mit einem Blicke eisiger Verachtung. „Da du so weit unterrichtet bist, so wirst du wohl auch wissen, daß Georg Eltester sich der höheren Forstkarriere gewidmet hat, aus besonderer Vergünstigung bei seinem Vater den praktischen Dienst erlernen durfte und nach dessen plötzlich erfolgtem Tode die Stelle verwaltet hat, bis ein Nachfolger bestellt war.“

„Und dabei versieht er jetzt die Stelle eines gewöhnlichen Forstgehilfen, während seine Mutter sich zur Haushälterin des noch unverheirateten neuen Försters hergegeben hat.“

„Weil sie sich nicht von dem Hause trennen mag, das so lange ihre glückliche Heimat gewesen ist —“

„Seine Schwestern haben Stellen als Kammerjungfern oder Kinderfräulein angenommen,“ fuhr Melnik fort. „Das ist die Familie, in die Fräulein Gertrud v. Kaussel heiraten, die sie uns als Verwandte bringen will.“

„Es sind ehrenwerte Leute. Ihr habt aber nicht nötig, sie als Verwandte anzuerkennen, wenn sie Euch nicht gut genug sind.“

„Nein, sie sind uns nicht gut genug, und wir werden auch dich von einem so wahnsinnigen Schritte zurückzuhalten wissen. Die sogenannte Verlobung existiert nicht mehr.“

„Meine Mutter hat sie gebilligt.“

„Sie tat es in ihrer grenzenlosen Schwäche für dich; wir würden sie gelehrt haben, die Sache mit anderen Augen anzusehen. Von heute an verbieten wir, deine Schwester und ich, dir jeden Verkehrt mit jenem Burschen.“

„Dazu habt Ihr kein Recht, und ich werde Euch auch nicht gehorchen,“ antwortete Gertrud.

„Melitta, was sagst du dazu?“ fragte Melnik und sah seine Frau mit einem herausfordernden Blicke an.

„Lothar hat recht, Gertrud,“ sagte Melitta weinerlich.

„Wie immer,“ versetzte diese.

„Du kannst uns diese Schmach, dieses Herzeleid nicht antun,“ sie wurde ganz warm und beredt.

„Es ist keine Schmach,“ antwortete Gertrud, und fuhr, die Hand der Schwester fassend, mit steigender Wärme fort: „Sieh doch mit deinen eigenen Augen, die ein anderer dir zuhält. Georg Eltester ist brav, gebildet, wir kennen ihn und seine Eltern seit unserer Kindheit.“

„Ja ja,“ flüsterte Melitta, durch die Worte der Schwester gerührt, setzte aber mit einem scheuen Blick auf ihren Gatten hinzu: „Du mußt jedoch einsehen, daß es nicht angeht, daß es sich nicht schickt, wenn du heimlich mit ihm zusammentriffst.“

„Ich tue das nicht heimlich, wenn du es aber nicht für schicklich hältst, daß ich ihm allein begegne, nun wohl, so mag er als mein Verlobter hier ins Haus kommen —“

„Genug des Unsinns,“ fiel Melnik ein, „ich verbietete dir, Melitta, diesen Menschen über unsere Schwelle kommen zu lassen.“

Gertrud maß ihn mit einem langen Blick. „Dieses Haus ist auch das meine.“

Melitta schluchzte. „O Gertrud, wie kannst du so sein? Wir könnten so ruhig, so behaglich hier leben, bringe doch nicht solche unliebsame Störungen in unser Zusammensein.“

Gertrud sah sie mitleidig an „Ich will deine Ruhe und dein Behagen nicht stören, Melitta, Georg Eltester soll dieses Haus nicht betreten, wo man so wenig freundliche Gesinnungen gegen ihn hegt, ich aber werde es mir nicht wehren lassen, ihn zu sehen, bei seiner Mutter, oder wo wir uns sonst zusammenfinden. Merke es dir, Lothar, ich treffe mit meinem Verlobten zusammen, nicht heimlich und verstohlen, sondern öffentlich, wie es mein gutes Recht ist.“

Mit diesen Worten hatte Gertrud das Zimmer verlassen, und das Ehepaar war in recht unbehaglicher Stimmung zurückgeblieben. Melnik hatte getobt und gedroht, Melitta geweint und geklagt, daß aus ihrem Leben alle Ruhe und alle Gemütlichkeit zu entschwinden drohe, und dann war einige Wochen lang alles scheinbar im ruhigen Gleise fortgegangen.

Melnik, der ein paarmal Ausflüge von zwei bis drei Tagen gemacht, ohne indes in viel besserer Laune heimzukehren, hatte nur gelegentlich durch irgend eine hämische Bemerkung kundgegeben, daß er das Verhalten der Schwägerin im Auge habe, aber seine Taktik insofern geändert, daß er die ganze Angelegenheit mehr als eine Kinderei behandelte, gegen die ernstlich aufzutreten gar nicht lohne. Von ihm angestachelt, hatte Melitta mehrmals versucht, Gertruds tägliche einsame Spaziergänge zu vereiteln, indem sie die Schwester um deren Begleitung bei den Ihrigen bat, aber ihre Trägheit hatte sie ihre List nicht häufig ausführen lassen; ermattet sank sie nach kaum halbstündiger Wanderung auf eine Bank nieder und gab es auf, mit der unermüdlichen Schwester Schritt zu halten.

In der zweiten Hälfte des Juni war Melnik, der einige Tage nach Berlin und Hamburg gereist gewesen war, in einer seltsamen, ihm sonst nicht eigenen Erregung zurückgekommen, schweigsam und nachdenklich herumgegangen und hatte endlich Gertrud beiseite genommen.

„Ich fürchte, du wirst mir nicht glauben, Gertrud,“ sagte er ohne lange Vorrede, „aber gesagt muß es endlich werden, Georg Eltester betrügt dich.“

„Das ist nicht wahr!“ fuhr das junge Mädchen auf.

„Auf diese Antwort war ich vorbereitet,“ erwiderte er, „deshalb bringe ich dir hier diese Beweise.“ Er legte ein Paket Briefe auf den Tisch.

„Woher hast du dies?“ fragte sie argwöhnisch.

„Sollte dir das so ganz unbekannt sein?“ fragte er lauernd, und fuhr, als sie die Augen niederschlug und ein höheres Rot ihre Wangen färbte, fort: „Dieselbe Hand, welche dir anonyme Briefe zusandte, hat solche auch an mich gerichtet. Du hast sie verächtlich beiseite gelegt, ich habe ihnen im Verein mit deinem Vormund nachgeforscht. Hier hast du die Resultate. Es ist Georg Eltester nicht um dich, sondern um dein Vermögen zu tun, er tröstet alle unsauberen Elemente auf die Heirat mit dir. Ich will für jetzt kein Wort weiter mit dir reden, lies, prüfe und sage dir dann, wer es wahrhaftig gut mit dir meint.“

Und Gertrud hatte gelesen. Mit glühendem Kopf und trockenen brennenden Augen hatte sie gelesen, was ihr das Herz in der Brust sich wenden und ihr warmes Blut zu Eis gefrieren ließ. Georg, den sie liebte, dem sie grenzenlos vertraute, den sie für den Inbegriff der Wahrheit, der Treue und Redlichkeit hielt, hatte sie grenzenlos betrogen! An ein Mädchen in Berlin, mit dem er während seiner Studienzeit in Eberswalde Bekanntschaft angeknüpft, hatte er Briefe geschrieben, welche Gertrud die tiefste Herzenskränkung waren. Jetzt nun unterhielt er ein anderes Verhältnis, sandte der ersten Geliebten nicht die Summen, welche er ihr versprochen, und aus Zorn darüber hatte diese an Gertrud und an Herrn v. Melnik Briefe geschrieben, in denen sie den ehemaligen Freund in wenig vorteilhaften Farben malte. Melnik war der Spur nachgegangen, hatte um eine ansehnliche Summe Georgs Briefe erkauft und legte sie nun in die Hände seiner Schwägerin, die jenen anonymen Warnungen keine Bedeutung beigemessen hatte und geneigt gewesen war, sie auf Machenschaften von Melnik zurückzuführen.

Sie hätten dies auch jetzt noch gar nicht zu gern getan, aber da lagen vor ihr die Briefe in der ihr nur zu wohlbekannten charakteristischen Handschrift Georgs; da lag vor ihr ein Schreiben ihres Vormundes, des Konsuls Bauer in Hannover, der ihr schwerlich seine Einwilligung zu einer Verbindung mit Georg gegeben, aber auch nie seine Hand zu irgend einem Betruge hergeliehen haben würde.

Forts. folgt.

...Westfalia,
Verein
für kath. Kaufleute
und Beamte.
...ssions-
...end.
...ges Erscheinen bittet
der Vorstand.
...rein „Wanderlust“,
...sholt.
...ordentliche
...neral-
...mmlung
...allegen Müllers
...Zum Eichhörnchen“).
...ordnung:
...Sportplatzes Hiddefeld.
...ge.
...betr. Bahn- und
...port- und
...Verein.
...1. April 1908:
...rordentliche
...mmlung.
...ung sehr wichtig.
...n sämtlicher Mitglieder
...gebeten.
Der Vorstand.

...es einheitlichen Musters für den Abschluß der ...rifverträge gekommen ist, werden die in den ...zten Tagen an verschiedenen Orten unterbrochenen ...ertragsverhandlungen unter Zugrundelegung ...s vereinbarten Musters sofort wieder aufge...ommen und abgeschlossen werden. Die neuen ...erträge sollen den Zentralvorständen bis Osteen ...rgelegt und bis zum 1. Mai genehmigt werden. ...s ist bestimmte Aussicht vorhanden, daß dem ...ustandekommen der Verträge auf der neuen ...rundlage nennenswerte Schwierigkeiten nicht ...ntgegentreten werden, sodaß die Gefahrt einer ...mfangreichen Aussperrung als beseitigt ange...hen werden kann. Auch darüber ist eine Eini...ung erzielt worden, daß das Vertragsmuster ...uch bei den später zu erneuernden Tarifabschlüssen ...u Grunde gelegt werden soll.

Der Einigungstarif des deutschen Baugewer...es ist von der Redaktionskommission jetzt fest...elegt worden. Er enthält folgende grundlegende Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der Arbeitszeit haben sich die Parteien dahin geeinigt, daß in allen Orten, wo die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden beträgt, zurzeit keine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten soll.

2. Für Gehilfen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

3. Akkordarbeit ist zulässig. Die Akkordpreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

4. Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialsbeförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter, kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen.

5. Das Zusamenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitnehmern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Die Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders- oder nichtorganisierte Arbeiter dürfen in Pausen sowie vor und nach der Arbeitszeit nicht belästigt werden. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet. Die Zugehörigkeit zur Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation vom Arbeitgeber verlangt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Allenthalben bricht auch in Deutschland die Erkenntnis von der Schädlichkeit des übermäßigen Alkoholgenusses sich Bahn und verhilft der Mäßigkeitsbewegung zu unablässigen Fortschritten. Auf sozialen Kongressen, Parteitagen, in Kirchen, Schulen, auf Aerzte- und Naturforschertagen, in Vereinen und Versammlungen bildet heute die Alkoholfrage einen bedeutsamen Punkt der Tagesordnung. Die Arbeit mancher Jahre und die Betätigung der besten Kräfte der Nation bedurfte es, um weitere Kreise des Volkes über die unheilvollen Wirkungen des übermäßigen Alkoholgenusses aufzuklären, um zu überzeugen, daß das Laster der Trunksucht zu einem gefährlichen, am Marke der Bevölkerung zehrenden Volksfeinde geworden ist.

Das deutsche Volk gibt noch heute 3500 Millionen Mark jährlich für Alkohol aus. Ein Beweis dafür, daß Belehrung und Aufklärung nach dieser Richtung noch viel intensiver einsetzen muß.

Aus diesem Bedürfnis heraus ist es zu erklären, daß die den ehrenvollen Kampf gegen die Trunksucht aufnehmenden Spezialvereine stets zahlreicher und größer werden. Neben dem Katholischen Kreuzbündnis, dem blauen Kreuz, den Guttemplerorden, dem Bunde der Alkoholgegner und anderen steht in Deutschland hinsichtlich Alter, Leistungen und seiner Mitgliederzahl von 26 000 Personen der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke mit an erster Stelle.

Der bereits vor 25 Jahren gegründete Verein ist in fast allen größeren Städten Deutschlands durch Ortsgruppen zur Zeit schon vertreten. Ziel des Vereins ist die Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke. Dem Verein ist es also darum zu tun, dem Uebermaße des Alkoholkonsums zu steuern. Völlig abstinente Mitglieder sind in seinen Reihen vertreten. Das einzelne Mitglied braucht aber nur gegen Auswüchse, Mißstände und Unsitten des Alkoholgenusses durch Wort und Beispiel in der Familie und in der Gesellschaft anzukämpfen. Ein maßvoller Genuß geistiger Getränke bleibt gestattet, sodaß niemand mit seiner vernunftgemäßen Gewohnheit zu brechen hat. Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Vereinen wird von der Verpflichtung zu ganzer oder teilweiser Abstinenz abgesehen und dem pflichtmäßigen Ermessen des einzelnen die Entscheidung über das Maß seines Alkoholkonsumes überlassen. Dabei wird nicht verkannt, daß viele Leute lediglich durch völlige Abstinenz vor der Trunksucht gerettet werden können. Anderseits ist aber zu erwägen, daß die Mehrheit der Bevölkerung sich keineswegs bereit findet, dem Alkohol ganz zu entsagen. Unter Berücksichtigung dieses praktischen Gesichtspunktes gibt sich der Verein mit der Bekämpfung der Auswüchse des Alkoholgenusses als dem eigentlichen Uebel, zufrieden und lehnt es ab, die gänzliche Abstinenz vorzuschreiben.

Durch Vorträge, Verbreitung von Schriften, Unterstützung von Trinkerheilanstalten tritt der Verein den Auswüchsen moderner Trinkunsitten sowie dem maßlosen Gewohnheitstrunke entgegen und sucht einen vernünftigen Kampf gegen dieses Laster aufzunehmen.

Mit diesen, das Maß des Erreichbaren und Möglichen nicht überschreitenden Grundsätzen kann sich jedermann einverstanden erklären. Insbesondere kann der achtbare deutsche Wirtestand die Tendenzen des deutschen Vereins nur billigen. Dem anständigen Wirt widerstrebt es, seine Gasträume zum Zwecke der Völlerei und der Unmäßigkeit herzugeben, denn der maßvolle, solide Wirtschaftsbetrieb allein verleiht dem Wirt Ansehen und gesicherte Existenz.

Gegen diesen Betrieb aber hat der deutsche Verein nichts einzuwenden.

Mitglied des Vereins können Männer und Frauen werden. Gerade Frauen sind willkommen, da sie als ausdauernde und geschickte Vorkämpferinnen sich vorzüglich bewährt haben. Auch Vereine und Körperschaften als solche können Mitglied werden. Der Jahresbeitrag beträgt für die Person mindestens 50 Pfg., wofür die in 8 Nummern jährlich erscheinenden „Blätter zum Weitergeben" geliefert werden. Wer mindestens 2 M. jährlich entrichtet, erhält die Monatsschrift „Mäßigkeitsblätter" sowie andere Veröffentlichungen des deutschen Vereins.

In letzter Zeit mehren sich im Münsterlande die Neugründungen von Ortsgruppen des Vereins in erfreulicher Zahl, nachdem dieser in der Stadt Münster selbst nicht nur festen Fuß gefaßt, sondern glänzende Resultate erzielt hat. Bocholt, die rastlos fortschreitende, drittgrößte Stadt des Regierungsbezirkes darf auch auf diesem Gebiete künftig nicht zurückstehen. Sie hat so manche idealen Bestrebungen und fördernden Kulturzwecken dienende Einrichtung aufzuweisen. Nur das Alkoholgebiet liegt bislang brach. Das muß anders werden. Erfreulicherweise erheben sich in jüngster Zeit auch hier allerorts Stimmen, die eine energische Bekämpfung der Trunksucht fordern. Es ist daher die Abhaltung einer Versammlung und die Gründung einer Ortsgruppe des deutschen Vereins in Aussicht genommen. Der Herr Regierungspräsident v. Gescher läßt es sich nicht nehmen, sein bekanntes Interesse für die Mäßigkeitsbewegung auch der Bocholter Bevölkerung darzulegen uub hat daher sein Erscheinen in der Versammlung bereitwilligst zugesagt. In Anbetracht der edlen und wichtigen Sache ist es für jeden Bocholter eine Ehrenpflicht, an der Versammlung teilzunehmen. Die Gründungs-Versammlung findet am 5. April, abends 8½ Uhr, in der Rotenburg bei Temming statt. Auch aus den Bauernschaften ist jedermann herzlich willkommen.

Beitritts-Erklärungen zur Ortsgruppe nimmt schon jetzt der Herr Beigeordnete Diesse in Bocholt entgegen.

Gerichtssaal.

? **Münster**, 31. März. Strafkammer. Der Weber S. kam am Abend des 23. Oktober v. J. gegen 10 Uhr in Gemeinschaft mit einem Arbeitskollegen in die Wirtsch. Rotenburg-Bocholt und verlangte Getränke. Da er angetrunken war, wurden ihm diese verweigert, und er samt seinem Begleiter des Lokals verwiesen. Der Aufforderung zum Verlassen des Lokals folgten die beiden jedoch nicht, konnten vielmehr erst mit Gewalt entfernt werden. Das Schöffengericht Bocholt erkannte wegen Hausfriedensbruchs bei S. auf eine Woche und 3 Tage Gefängnis, bei seinem Kollegen auf eine Woche. Die Berufungsinstanz kam heute zu demselben Urteil.

? **Berlin**, 31. März. Im Prozeß Moltke-Harden ist nach der Vossischen Zeitung zur Verhandlung über die Revision des Angeklagten, die 53 Verstöße gegen das Gesetz behauptet, Termin vor dem Reichsgericht auf den 3. Mai anberaumt worden.

? **Frankfurt a. M.**, 31. März. Der 27jährige Briefträger Leonhard Hübner hatte, um ein reicheres Mädchen heiraten zu können, seinem fünfwöchigen unehelichen Kinde Salzsäure in die Milch geschüttet, aber keinen Schaden angerichtet, weil das Kind die Milch nicht trank. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen versuchter Tötung zu anderthalb Jahr Zuchthaus.

? **Kaiserslautern**, 31. März. Die Strafkammer sprach heute den 15jährigen Daniel Klos von hier, der wegen Einbruchsdiebstahls zu 2 Monaten 14 Tage Gefängnis verurteilt worden und zusammen nahezu 4 Monate lang im Gefängnis war, im Wiederaufnahmeverfahren frei, nachdem sich ergab, daß die bei der Verurteilung ihn belastenden vier Buben von 10 bis 12 Jahren gelogen hatten. Heute ist durch das Geständnis von drei andern strafunmündigen Buben nachgewiesen worden, daß diese selbst den Diebstahl ausgeführt hatten.

Provinzielle Nachrichten.

* **Raesfeld**, 31. März. Die durch Versetzung der Lehrerin Dönnebrink nach Münster freigewordene Stelle ist der Lehrerin Feldberg in Hemden bei Bocholt zum 1. April einstweilen übertragen.

* **Münster**, 1. April. Die Manöver des siebenten Armeekorps finden in diesem Jahre in dem Gelände zwischen Bielefeld, Herford und Detmold statt.

* **Epe i. W.**, 1. April. Die Baumwollspinnerei Germania hier, hat, wie im Vorjahre, auf Grund der bestehende Wohlfahrtseinrichtung an ihre Arbeiter wieder Gutscheine ausgegeben, diesmal von zusammen ca. 9000 Mark, welcher Betrag in 3 resp. 4 Jahren von den dann noch im Betrieb tätigen Arbeitern und Arbeiterinnen erhoben werden kann. An die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter sind inzwischen bereits wiederholt solche Gutscheine ausbezahlt worden.

* **Gelsenkirchen**, 31. März. Bei einem Zimmerbrand in der Olgastraße entwickelte sich ein so starker Qualm, daß ein vierjähriger Knabe erstickt ist. Die Kinder hatten in Abwesenheit der Eltern mit Feuer gespielt, das von Nachbarsleuten schließlich bemerkt wurde.

* **Neuß**, 31. März. Die Stadtverordneten haben die Biersteuer abermals abgelehnt. Die Einkommensteuer wurde auf 155 Prozent erhöht. Auch die übrigen Steuern haben eine entsprechende Erhöhung erfahren.

* **Krefeld**, 31. März. Einem Hausdiener wurde vom Arzt Morphium verschrieben. Von der Apotheke erhielt er eine zu starke Dosis, die er zu sich nahm und darauf ist er heute morgen an Morphiumvergiftung gestorben.

* **Rheydt**, 31. März. Die Stadtverordnetenversammlung nahm heute in erneuter Beratung, die auf Veranlassung des Ministers erfolgte, einstimmig die Vereinigung der Städte Rheydt und Odenkirchen an.

* **Hamborn**, 31. März. Die Regierung zu Düsseldorf hat die von der hiesigen Gemeinde für die Lehrerschaft bewilligten Teuerungszulagen unter Hinweis auf die bevorstehende Neuregelung der Beamten- und Lehrerbesoldung abgelehnt.

* **Bonn**, 31. März. Die auf heute früh angesetzte Hinrichtung der Durbuscher Raubmörder ist im letzten Augenblicke verschoben worden, nachdem schon alle Vorbereitungen getroffen worden waren. Wie man hört, ist der kroatische Geistliche nicht erschienen, weshalb die Hinrichtung nicht vorgenommen werden durfte. Ob auch noch andere Umstände bei der Aufschiebung mitgespielt haben, ist nicht ganz unmöglich. Es heißt, daß nunmehr am Donnerstag die Hinrichtung stattfindet. Die Guillotine wurde heute von Köln nach Bonn geschafft.

* **Trier**, 31. März. Das gerichtliche Verfahren gegen den Freiherrn Raitz v. Frentz, Bürgermeister des Landkreises Kochem, der vor einiger Zeit ein Attentat auf seine Frau ausgeführt und ihr durch einen Schuß mit dem Jagdgewehr den Arm zerschmettert hat, so daß dieser amputiert werden mußte, wurde eingestellt. Frentz war längere Zeit in einer Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes untergebracht.

Aus Nah und Fern.

— **Breslau**, 31. März. Auf dem Gandauer Exerzierplatze ereignete sich ein schwerer Unfall, indem beim Gespannexerzieren der 4. Batterie ein Geschütz umstürzte, wobei einem Gefreiten der Brustkasten eingedrückt wurde. Ein Kanonier wurde schwer, ein anderer leicht verletzt. Der Gefreite ist seinen Verletzungen erlegen.

— **Mailand**, 31. März. Alessandro Giometto, ein Beamter der italienischen Staatsbahnen an der Grenzstation Chiasso, ist unter Mitnahme einer Wertsendung der Staatsbahnen an die Direktion der Gotthardbahn in Höhe von 456 000 Lire, darunter 156 000 Lire Bargeld, geflohen.

— **Sydney**, 31. März. Aus Auckland wird gemeldet, daß in Apia durch einen Ozean eine Anzahl Fahrzeuge teils auf den Strand getrieben, teils zertrümmert worden sind. Die See ist in die Hauptstraße der Stadt eingedrungen und hat erheblichen Schaden angerichtet.

Städtische Nachrichten.

* **Bocholt**, 2. April.

? **Unser Aprilscherz** von der Aufdeckung einer Petroleumquelle bei der Königsmühle hat viel Beachtung gefunden. Verschiedentlich sind auch Leute darauf hereingefallen, wie u. a. auch telephonische Anrufe unserer Redaktion bezeugten. Ein frappantes Vorkommnis verdient allerdings noch eigens erwähnt zu werden. Ein Abonnent unseres Blattes in der Neustraße will nämlich auch, aber schon am 31. März abends, in seinem Keller Petroleum konstatiert haben. Sollte sich die von uns bei der Königsmühle erdachte Petroleumader gar bis zur Neustraße durchgezogen haben?!

? **Gesellenprüfung.** Gestern nachmittag fand im Gesellenhause unter dem Vorsitze des Handwerkskammermitgliedes Herrn Schuhmachermeisters B. Hölscher eine größere Gesellenprüfung statt, an der 25 Lehrlinge aus dem westlichen Teil des Kreises Borken teilnahmen. 24 der Prüflinge bestanden, einer mußte wegen nicht genügender theoretischer Leistungen zurückgewiesen werden. Wir werden morgen noch ausführlicher über die Prüfung berichten.

!*! **Postdienst.** Dem Postassistenten Buchwald dahier ist der Titel „Ober-Postassistent" verliehen worden. Der Telegraphensekretär Haard erhielt eine Telegraphensekretärstelle.

✉ **Postalisches.** Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 19. April (Ostern) weder im innern deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinen — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

]"„[**Taschendiebe** waren bei dem gestrigen Viehmarkte wiederum an der Arbeit. Einer Frau wurde ein Portemonnaie mit 18 Mark Inhalt aus der Tasche herausgestohlen. Leider war es nicht möglich, der Frau wieder zu ihrem Eigentum zu verhelfen. Die Sistierung eines Verdächtigen führte zu keinem Resultat. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, gerade bei den Marktgedrängen besonders vorsichtig bezüglich des Taschen-inhaltes zu sein.

✉ **Die Sonntagszüge 20 und 19 von Bocholt nach Isselburg-Anholt** und zurück werden am 5., 12., 19., 20. und 26. April d. J. in derselben Weise wie im vorigen Sommer gefahren. Bei ungünstiger Witterung fallen dieselben aus.

):(**Zur Friedhofsfrage** erhalten wir von derselben Seite wie kürzlich wiederum folgende Zuschrift. In der vorletzten Stadtverordnetenversammlung sind gegenüber der Anregung, die Familiengräber in die einzelnen Gräber einzureihen, Bedenken finanzieller Art geltend gemacht worden. Es ist nun aber nicht ersichtlich, wie durch die Einreihung der Familiengräber in die einzelnen Gräber der Stadt finanzielle Nachteile entstehen können, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die Gebühren für die Familiengräber nicht für die Lage der Gräber, sondern für das Zusammenliegen mehrerer Grabstätten zu einem Familiengrabe erhoben werden. Es steht dann der Beibehaltung der für die Anlage von Familiengräbern vorgesehenen Gebühren nichts im Wege. Eine andere Frage ist es, ob nicht durch die Herabsetzung der Gebühren für die Familiengräber oder durch die Verlängerung des Zeitraumes, nachdem die Gebühren von neuem gezahlt werden müssen, der Anreiz zur Anlage von Familiengräbern verstärkt werden kann, so daß auch mittleren Ständen die Anlage von Familiengräbern ermöglicht würde. Der Ausfall, der durch die Ermäßigung der Gebühren entstehen würde, wäre wahrscheinlich durch die größere Zahl der Familiengräber bald wieder ausgeglichen. Die Art der Einrichtung der Familiengräber würde sich von selbst durch die Notwendigkeit ergeben, mit der die Errichtung von Familiengräbern an den Einzelnen herantritt. Natürlich kann man dabei nicht immer streng nach der Reihe vorgehen, sondern müßte bezüglich der Lage der Gräber ästhetische Rücksichten ausschlaggebend sein lassen, die es ebensowohl verbieten, die Familiengräber nebeneinander wie hintereinander zu reihen. Zweifellos würde es der Verein für Heimatpflege gern übernehmen, hierbei die Sorge für eine richtige Auswahl der Plätze zu treffen, wie er ja auch bereits die Benennung von neuen Straßen unter seinei Obliegenheiten zählt. Am allerwenigsten ist aber einzusehen, inwiefern die jetzige Trainierung und Orientierung des neuen Friedhofes die Einreihung der Familiengräber im Wege stehen kann. Wenn dieses wirklich der Fall wäre, so müßte der Plan eben geändert werden. Schließlich sei noch nebenbei bemerkt, daß es durchaus falsch ist, von Erbbegräbnissen zu sprechen, da die Grabstätten nicht vererbt, sondern nur wieder gepachtet werden können. Bei den hohen Gebühren kann in der Regel nicht einmal von einer Erbpachtung die Rede sein, da es in unserer kinderreichen Vaterstadt wohl nur wenigen Familien durch viele Generationen so gut gehen wird, daß sie in der Lage sein werden, für ihre Urahnen die Pachtgebühren immer wieder zu bezahlen.

)-(**Internationale wissenschaftliche Ballonaufstiege** finden heute Donnerstag und morgen Freitag in den Morgenstunden statt. Es steigen Drachen und bemannte oder unbemannte Ballons in den meisten Hauptstädten Europas auf. Der Finder eines jeden unbemannten Ballons erhält bekanntlich eine Belohnung, wenn er der jedem Ballon beigegebenen Weisung gemäß den Ballon und die Instrumente sorgfältig birgt und an die angegebene Adresse sofort telegraphisch Nachricht sendet.

(:) **Marktbericht:** Auf dem gestrigen Wochenmarkt wurden bezahlt für: Butter (½ Klg.) 1,30 Mk., Eier per Dtzd. 75 Pfg., rote u. weiße Kartoffeln 1 Spind 40 u. 30 Pf., 50 Klg. 4,00 u. 3,00 M., Rotkohl 1 Stück 25 Pfg, Weißkohl 1 Stück 20 und 25 Pfg., Grünkohl (Mus) 3 Stück 10 Pfg., Blumenkohl 1 Stück 25 und 35 Pfg., gelbe Wurzeln 1 Pfund 4 Pfg., rote Wurzeln 1 Pfd. 6 Pfg., Schwarzwurzeln 1 Bund=1½ Pfd. 25 Pfg., Radieschen 1 Bund 10 Pfg., Stielmus frisch 1 Bund 10 Pfg. Handel: flau.

Nächster Markt am 3. April Anfang morgens 8 Uhr.

Neueste Nachrichten.

* **Berlin**, 31. März. Die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause sind nach der „N. P. C." für den 4. Juni in Aussicht genommen.

* **Paris**, 1. April. Einem Telegramm des Generals d'Amade meldet, daß am 29. abends ein weiteres Gefecht zwischen seinen Kolonnen und Abteilungen der Mdakera stattgefunden. Auf französischer Seite fielen 8 Mann, darunter die beiden Offiziere, welche die beiden Züge befehligten.

h **Konstantinopel**, 1. April. (Telegr.) Bei Metzeleien in Wan wurden 33 Armenier getötet und 18 schwer verletzt.

* **New York**, 1. April. Im Staate Newyork haben gestern 300 000 Kohlenarbeiter die Arbeit niedergelegt, weil die Grubenbesitzer nicht mit den Arbeitern wegen des morgen ablaufenden Lohntarifes unterhandeln wollen.

Handelsnachrichten.

* **Bocholt**, 1. April. Zu dem gestrigen Viehmarkt waren angetrieben: 40 Kühe, 25 Rinder, 5 Ochsen, 10 Bullen, 40 fette Schweine, 30 tragende Schweine, 103 drei Monate alte Schweine, 902 Ferkel 4—6 Wochen alt. Ferkel kosteten 2,50—3,50 M. pro Alterswoche. Antrieb war gut, der Handel flott, Markt fast geräumt. Nächster Viehmarkt am Mittwoch, den 29. April.

Eingesandt.*)

Die Ausfertigung der Legitimationsscheine gelegentlich der hiesigen Viehmärkte läßt sehr viel zu wünschen übrig. Gestern mußte z. B. ein Mann, der ein Schwein auf dem Markte gekauft, nicht weniger als 3½ Stunden, von ½9 bis 12 Uhr, auf die Ausfertigung des Legitimationsscheines für das gekaufte Tier warten. Dieser Vorfall steht aber keineswegs vereinzelt da. Auch andere Leute mußten über Gebühr lange warten. Es wäre dringend zu wünschen, daß diesem für die Marktbesucher überaus lästigen Zustand baldigst ein Ende gemacht würde.

*) Für Artikel unter dieser Rubrik übernimmt die Redaktion dem Leserkreise gegenüber keine Verantwortung bezüglich Form und Inhalt.

Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung

für die Stadt Bocholt.

Auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 5. Juni 1907 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Münster vom 21. Februar 1908 — Nr. 14 I 15. 8 — für den auf Flur 30 der Katastergemeinde Bocholt befindlichen Gemeindefriedhof nachstehende Friedhofs- und Begräbnisordnung erlassen.

I. Friedhof und dessen Verwaltung.

§ 1.

Die Stadt Bocholt ist mit den Landgemeinden Biemenhorst, Hemden, Holtwick, Liedern, Lowick, Mussum, Spork und Stenern durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1907 unter Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu einer Friedhofsgemeinschaft vereinigt, durch den die Verfügung und Verwaltung über den Friedhof der Stadt Bocholt übertragen ist.

Die polizeiliche Aufsicht über das Begräbniswesen steht der Ortspolizeibehörde zu.

§ 2.

Die Verwaltung wird durch eine aus 6 Mitgliedern von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende städtische Friedhofs-Kommission ausgeübt. Je ein katholischer und evangelischer Pfarrer sollen Mitglied dieser Kommission sein.

§ 3.

Alle im Bezirk der genannten Gemeinden Verstorbenen, mit Ausnahme der Israeliten, — für die ein besonderer Friedhof besteht, — haben nach den Bestimmungen dieser Ordnung ein Anrecht, auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe beerdigt zu werden, ebenso diejenigen Gemeindemitglieder, die auswärts verstorben sind und hier beerdigt werden sollen.

Für die Aufnahme sonstiger Leichen ist außer der Zahlung einer besonderen Gebühr die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 4.

Der Friedhof ist in einzelne Felder geteilt und zwar in solche
für Erwachsene (Personen über 12 Jahren) und
für Kinder (Personen unter 12 Jahren).

II. Grabstätten.

§ 5.

Die Grabstätten zerfallen in Erbbegräbnisse und Reihengräber.

A. Erbbegräbnisse.

§ 6.

Die Erbbegräbnisse werden auf einzelnen Teilen der Felder, die von der Gemeindebehörde besonders dazu bestimmt sind, in einzelnen oder mehreren Grabstellen verliehen.

Die einzelne Grabstelle hat eine Länge von 4,50 m und eine Breite von 2,50 m — Umwegung eingerechnet — und ist für die Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen oder zweier Kinder bestimmt.

§ 7.

Durch den Erwerb des Platzes wird nur das Benutzungsrecht auf die Dauer von 50 Jahre vom Tage des Erwerbes an mit der Maßgabe erworben, daß die einzelne Stelle erst mit Ablauf der Verwesungsfrist (§ 17) wieder belegt werden darf.

Für Erbbegräbnisse sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Nach Ablauf des Benutzungsrechtes kann eine Erneuerung derselben von 25 zu 25 Jahren gegen Zahlung der Gebühr erfolgen.

Gesuche um Erwerb eines Erbbegräbnisses sind an die Gemeindebehörde zu richten.

Ueber den Erwerb wird nach Zahlung der Gebühren eine Urkunde dem Erwerber ausgehändigt.

§ 8.

Jedes Erbbegräbnis muß in dem zu führenden Gräberverzeichnis stets mit dem Familiennamen des ersten Erwerbers bezeichnet werden.

Das Benutzungsrecht wird von dem ersten Erwerber und dessen Rechtsnachfolgern, aber immer nur von einer Person geübt, welche sich als berechtigte bei dem Gemeindevorstand zu legitimieren hat.

§ 9.

Das Erbbegräbnis darf benutzt werden zur Beerdigung
a) des ersten Erwerbers und dessen Ehegatten,
b) der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers,
c) Aszendenten, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder des Erwerbers,
d) entfernterer Verwandten und nicht verwandter Personen, wenn der Gemeindevorstand es gestattet.

Die Uebertragung eines Erbbegräbnisses auf Dritte ist nicht gestattet.

§ 10.

Das Benutzungsrecht eines Erbbegräbnisses ruht, wenn dasselbe vollständig besetzt ist bis dahin, daß mindestens 25 Jahre seit Beisetzung der Leiche verflossen sind, an deren Stelle eine andere gesetzt werden soll. (Vergl. § 17).

§ 11.

Das Benutzungsrecht eines Erbbegräbnisses hört auf:
a) Bei Schließung des Friedhofes überhaupt, in welchem Falle jedoch die Gemeinde für jedes unbelegt gebliebene Erbbegräbnis dem Berechtigten auf Verlangen einen entsprechenden Platz auf dem neuen Friedhofe zu überweisen hat. (Mit Schließung des Friedhofes für Reihengräber hört das Recht auf Benutzung eines Erbbegräbnisses nicht auf.)
b) Bei Vernachlässigung der Unterhaltung der Grabstätten und ihres Zubehörs, nachdem eine dreimalige schriftliche Aufforderung seitens der Gemeinde-Behörde in Zwischenräumen von drei Wochen unberücksichtigt geblieben ist.

Beim Verziehen einer Familie aus dem Gebiete der Friedhofsgemeinschaft (§ 1) sollen die noch unbelegt gebliebenen Grabstätten für die Hälfte der gezahlten Gebühren auf den innerhalb 1 Monats zu stellenden Antrag zurückgenommen werden

B. Reihengräber.

§ 12.

Alle Beerdigungen außerhalb der Erbbegräbnisse erfolgen in der Reihe nebeneinander, Erwachsene und Kinder in getrennten Feldern.

Das Ueberschlagen einer an der Reihe befindlichen Grabstelle zu Gunsten eines Lebenden ist unzulässig.

Kein neues Feld darf in Gebrauch genommen werden, bevor das vorhergehende vollständig belegt ist.

§ 13.

Die Reihengräber für Erwachsene erhalten eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,20 m, die für Kinder eine Länge von 1,70 m und eine Breite von 0,85 m; bei den Maßen ist die Umwegung eingerechnet.

§ 14.

Jedes Reihengrab erhält einen eisernen Pflock mit fortlaufender Nummer sowie einen Hügel in solchen Abmessungen, daß durch denselben der Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindert wird.

§ 15.

Bäume dürfen auf den Reihengräbern ohne Erlaubnis der Gemeinde-Behörde nicht gepflanzt werden. Das Ausschmücken derselben mit Blumen und Kränzen, sowie das Bepflanzen der Hügel mit Blumen und Sträuchern ist gestattet, doch darf dadurch der Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindert werden.

§ 16.

Ausmauerung der Reihengräber ist unzulässig.

Deren Einfassung mit Gittern, Kantensteinen, die Belegung mit Platten und die Errichtung von hölzernen und eisernen Kreuzen, sowie von steinernen Denkmälern, deren zulässige Abmessungen von der Polizei-Behörde näher bestimmt werden können, ist gestattet.

Einfassungen, Platten und Denkmäler jeder Art fallen nach Ablauf der Verwesungszeit, wenn die Gräber nicht übergehalten werden (§ 17) der Gemeinde anheim, falls die Angehörigen sie nicht für andere Grabstellen benutzen wollen.

§ 17.

Als Verwesungszeit werden 25 Jahre gerechnet. Nach Ablauf derselben können die Reihengräber wieder anderweitig in Benutzung genommen werden. Eine Ueberhaltung derselben ist für die nächste Verwesungsperiode gegen Zahlung der Gebühr gestattet.

§ 18.

Ueber die Reihengräber wird von dem Totengräber ein Verzeichnis geführt, in welchem die Nummer des Grabes, sowie Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe, Todes- und Beerdigungstag jedes Beerdigten vermerkt werden, und zwar für jedes Feld besonders.

Ein Auszug aus dem Verzeichnis ist halbjährlich, und zwar am 1. April und 1. Oktober der Polizeibehörde einzureichen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Erbbegräbnisse und Reihengräber.

§ 19.

Die Gräber erhalten eine derartige Tiefe, daß von Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche ein Spielraum von mindestens 90 cm vorhanden ist. Zwischen zwei Gräbern muß ein freier Raum von mindestens 30 cm und zwischen den Grabreihen ein solcher von mindestens 50 cm stehen bleiben. Keine einzelne Grabstelle darf unbeschadet der Bestimmungen in § 6 mit mehr als einer Leiche belegt werden.

Die Polizei-Behörde kann jedoch bei gleichzeitiger Beerdigung die Beisetzung neugeborener Kinder in dem Grabe bezw. dem Sarge der Mutter gestatten.

§ 20.

Kein Grab darf von einem anderen als dem zuständigen Totengräber und ohne Anweisung der zuständigen Behörde angefertigt werden.

§ 21.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, daß Anpflanzungen auf Grabstellen einen Nachteil oder eine Benutzungserschwernis für die angrenzenden Grabstellen herbeiführen, so ist die Gemeinde-Behörde befugt, erstere ohne weiteres entfernen zu lassen.

Wenn die Einfassungen, Platten, Denkmäler usw. auf den Grabstellen nicht in einem anständigen, des Ortes würdigen Zustande erhalten werden, so können sie von der Gemeinde-Behörde beseitigt werden.

Sind die Erben des in dem betreffenden Grabe Beigesetzten bekannt, so soll eine Aufforderung zur Instandsetzung binnen bestimmter Frist vorhergehen.

Anstoß erregende Denkmäler und nach Inhalt und Form unwürdige Inschriften müssen auf Erfordern der Gemeinde-Behörde beseitigt werden, widrigenfalls die Beseitigung von der Behörde bewirkt wird.

§ 22.

Abgesehen von dem Fall, daß die Ausgrabung einer Leiche von der zuständigen Behörde angeordnet wird, ist die Oeffnung eines Grabes und die anderweitige Beisetzung einer Leiche innerhalb des Gemeinde-Bezirks nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, außerhalb des Gemeinde-Bezirks mit Genehmigung der Landespolizeibehörde gestattet. Ohne die Genehmigungen darf auch keine an einem anderen Orte bereits beerdigt gewesene Leiche auf dem Friedhofe der Gemeinde beerdigt werden. Die Ausgrabung einer Leiche muß entweder vor der Oeffnung oder nach dem Schlusse des Friedhofes für den allgemeinen Besuch oder nach Entfernung der Besucher bei geschlossenen Kirchhofstüren unter polizeilicher Ueberwachung vorgenommen werden.

IV. Die Leichenhalle.

§ 23.

Leichen werden in die Leichenhalle aufgenommen, wenn es aus öffentlichen Rücksichten geboten ist oder von den Angehörigen gewünscht wird.

V. Die Totengräber.

§ 24.

Die Totengräber werden von dem Gemeindevorstand bestellt und sind dem letzteren als ihrer vorgesetzten Behörde untergeordnet.

Im einzelnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse der Totengräber durch besondere Dienstanweisungen von der Gemeinde-Behörde geregelt.

Auf dem Friedhofe erhalten die Totengräber auch die Befugnisse eines Polizeibeamten.

Das Einkommen wird von der Stadt-Vertretung normiert.

§ 25.

Beschwerden über die Totengräber sind an den Gemeindevorstand zu richten.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Jede andere, als die seiner Bestimmung entsprechende Benutzung des Gemeinde-Friedhofes ist untersagt. Insbesondere ist es weder den Totengräbern noch anderen Personen zu gestatten, denselben als Trockenplatz, als Bleiche, als Weide oder dergleichen zu benutzen.

Ueber die Erzeugnisse des Friedhofes, insbesondere über den Graswuchs und die der Gemeinde anheimfallenden Anpflanzungen, Platten, Denkmäler 2c. auf den Grabstellen, verfügt die Gemeindebehörde.

§ 27.

Bei Heranschaffung von Materialien für vorzunehmende Arbeiten und bei Ausführung der letzteren sind die, die Schonung der Wege, Anlagen 2c. bezweckenden Anweisungen der Gemeindebehörde, der Polizeibehörde, beziehungsweise der zuständigen Totengräber pünktlich zu befolgen.

Der bei den Arbeiten entstehende Schutt und Unrat muß binnen 24 Stunden nach Vollenoung der Arbeit von dem Gemeinde-Friedhof fortgeschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung auf Anordnung der Gemeindebehörde auf Kosten desjenigen, von dem, beziehungsweise in dessen Auftrage die Arbeit vorgenommen ist, bewirkt wird.

§ 28.

Durch die gegenwärtige Friedhofs- und Begräbnisordnung werden die kirchlichen Bestimmungen oder die Sitten und Gebräuche der verschiedenen Religionsgesellschaften in keiner Weise berührt.

§ 29.

Das Halten von Reden und Gesangsvorträgen auf dem Friedhof ist nur nach vorheriger Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Grabreden der für die Beerdigungen zuständigen Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen.

§ 30.

Auf dem Friedhofe sind Handlungen, welche der christlichen Anschauung widersprechen oder das Gefühl Anwesender verletzen können, verboten. Es gehören hierzu auch politische Demonstrationen jeder Art.

§ 31.

Der Friedhof ist dem Publikum nur zur Tageszeit während der Stunden, die die Gemeindebehörde bestimmt, geöffnet, sonst geschlossen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht Erwachsener, die für jeden von denselben angerichteten Schaden verantwortlich sind, auf dem Friedhofe aufhalten.

Das Mitbringen von Hunden, das Rauchen auf dem Friedhofe sowie jedes ungehörliche Benehmen daselbst ist verboten.

Den Anordnungen des Totengräbers haben die den Friedhof Besuchenden Folge zu leisten.

§ 32.

Das Ueber- und Durchsteigen der Einfriedigung, das Abpflücken von Blumen und Sträuchern und das Ueberschreiten der Gräberreihen ist verboten.

§ 33.

Die vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung im „Bocholter Volksblatt“ in Kraft.

Bocholt, den 1. April 1908.

Der Bürgermeister:
Geller.

Bekanntmachung.

Der Friedhof ist für das Publikum bis auf weiteres geöffnet
vom 1. April bis 1. Oktober
von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 7 Uhr,
vom 1. Oktober bis 1. April
von vormittags 7½ Uhr bis nachmittags 6½ Uhr
(siehe § 31 der Friedhofsordnung).

Bocholt, den 1. April 1908.

Der Gemeindevorstand:
Geller, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkehr auf dem Gemeinde-Begräbnisplatz der Stadt Bocholt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Bocholt mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Münster vom 7. März 1908 — Nr. 37 I 15. 4. — folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer die in der Friedhofs- und Begräbnisordnung für den Gemeinde-Begräbnisplatz in der Stadt Bocholt vom 1. April 1908 erlassenen Vorschriften nicht befolgt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Bocholter Volksblatt“ in Kraft.

Bocholt, den 1. April 1908.

Die Ortspolizeibehörde:
Geller, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mit der Bekanntgabe vorstehender Polizeiverordnung wird zugleich der alte Friedhof an der Nordallee vom **1. Mai** ds. Js. ab für die allgemeine Benutzung geschlossen.

Auf dem alten Friedhof dürfen noch bis zum Jahre 1919 solche Personen beerdigt werden, bezüglich derer der Gemeindevorstand zu Bocholt es anordnet, und ferner — auf Grund eines Vertrages — die Gemeindemitglieder von Biemenhorst und Lowick, deren Angehörigen die Wahl des Friedhofs freisteht.

Am 1. Mai wird der neue Friedhof vor dem Ostertor dem Verkehr übergeben.

Bocholt, den 1. April 1908.

Die Ortspolizeibehörde:
Geller, Bürgermeister.

Gottesdienst-Ordnung.

St. Georg.

Freitag (am Feste vom kostbaren Blute) vollkommener Ablaß; 1/29 Uhr Hochamt am Kreuzaltar.

Herz-Jesu-Freitag (3. April).

Von 6 bis 9 Uhr morgens wird das Allerheiligste zur Verehrung ausgesetzt. Am Donnerstag abend nach der Sakramentsandacht ist Gelegenheit zum Beichten, desgleichen Freitag morgen.

Liebfrauen.

Von 6—1/29 Uhr ist das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt. Am Donnerstag von 6 Uhr an ist Gelegenheit zum Beichten, ebenfalls am Freitag in der Frühe.

St. Joseph.

Von 6—1/29 Uhr ist das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt. Gelegenheit zum Beichten ist Donnerstag abend von 6 Uhr an, desgl. Freitag morgen.

Herz Jesu-Verein.

Freitag, 3. April (Herz-Jesu-Freitag), 6 Uhr

hl. Messe mit deutschem Volksgesang.

Sonderzüge.

Am 5., 12., 19., 20. und 26. (Sonn- und Festtage) im April d. J., nachmittags, werden folgende Sonderzüge mit II. bis IV. Wagenklasse gefahren:

Bocholt ab	2,30 Uhr nachm.
Isselburg-Anholt an	2,52 Uhr nachm.
Isselburg-Anholt ab	8,30 Uhr nachm.
Bocholt an	8,54 Uhr nachm.

Die Züge halten auf den Zwischenstationen. Bei sehr ungünstiger Witterung werden die Züge nicht gefahren.

Münster, im April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Für ein aus der Schule entlassenes tüchtiges Mädchen wird eine Stelle als

Dienstmädchen

in einem besseren kath. Hause gesucht.

Adressen wolle man in der Exped. dieses Bl. niederlegen.

Zum 1. Mai ein tüchtiges, properes

Dienstmädchen

gesucht.

Heinrich Kemper,
Südwall 26.

Schulfreies

Mädchen

für nachmittags zu einem zweijährigen Kinde gesucht.

Schwartzstrasse 15.

Ein Mädchen

(nicht unter 12 Jahren) nach der Schulzeit gesucht.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Suche für sofort

2 Lehrmädchen.

Maria Geuting, Kostümnäherin, Herzogstraße 757/4.

Lohnende Position

als Außenbeamter mit festen Bezügen und Nebeneinnahmen ist bei erstklassiger Versicherungsgesellschaft, welche die gangbarsten Branchen betreibt, zu besetzen. Pensionseinrichtungen sind für die Angestellten vorhanden. Bezüge steigen bei guten Leistungen. Erfahrene Fachleute wollen Bewerbungsgesuche sofort einreichen, indessen finden auch Herren, die im Versicherungsfach noch nicht tätig waren, nach erbrachter Qualifikation Berücksichtigung.

Offerten sub. **K. O. 1155** an die Expediton dieses Blattes.

Wir suchen einen

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen unter günstigen Bedingungen.

Gebr. Braunschweig.

In westd. Großstadt **sucht** bedeutende

Baumwoll-Buntweberei

einen durchaus fähigen Kaufmann als

Prokuristen.

Hervorragende Tüchtigkeit, Selbständigkeit, Energie und Dispositionstalent absolut erforderlich. Angenehme, dauernde Stellung. Anfangsgehalt ca. M. 6000.— mit Aussicht auf spätere Erhöhung. Angebote mit ausführlichen Angaben über bisherige Tätigkeit, Zeit des Eintritts 2c. unter **K. T. 1159** an **Rudolf Mosse, Köln.**

Ein

Maurer-Lehrling

(katholisch) **gesucht.**

G. Diestegge,
Maurermeister, Dingden.

In einem hiesigen Fabrikgeschäft **(mechanische Weberei)** ist eine

Lehrlingstelle

für Kontor und Lager frei.

Gefl. schriftliche Offerten unter **B. 12**



Todes-Anzeige.

Am 10. März d. J. entschlief im Kloster der „Schwestern des göttlichen Wortes" zu Sechny (Nord-Amerika) infolge eines Herzleidens, wohlvorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, unsere liebe, gute Mutter

Wwe. Bernh. Harks

Maria geb. **Schmeink,**

im Alter von 61 Jahren.

Indem wir Verwandten und Bekannten diese Trauernachricht mitteilen, bitten wir, der Seele der teuren Verstorbenen im Gebete zu gedenken.

Kalida und **Graf-Towa** (Nord-Amerika).

Die trauernden Kinder.

Gemeinde-Einkommensteuer 1908.

Die von dem Herrn Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgesetzte Gemeindesteuerliste derjenigen Personen, welche für das Steuerjahr 1908 **mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk.** zur Steuer heranzuziehen sind, liegt **vom 4. April 1908 ab 14 Tage lang** auf dem **Steuerbureau, Redenstraße 2, Zimmer Nr. 3,** zur Einsicht offen.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist die Berufung **an die Veranlagungskommission zu Borken** zu.

Nach diesem Zeitpunkte eingelegte Berufungen werden nicht berücksichtigt.

Bocholt, den 31. März 1908.

J. V.:
Der Beigeordnete:
Disse.

Einladung.

Zu der am **Sonntag, dem 5. April, abends 8 1/2 Uhr,** in der **Rotenburg (Temming)** stattfindenden

Versammlung

zwecks Gründung einer Ortsgruppe des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke

lade ich ergebenst ein. Jedermann ist willkommen. Beitrittserklärungen nehme ich schon jetzt entgegen.

Bocholt, den 30. März 1908.

Der Bürgermeister.
J. V.
Der Beigeordnete:
Disse.

Die Besitzung Nordwall 2., Bocholt,

in Größe von 9 ar 71 qm,

herrschaftl. Einfamilienhaus

nebst großem Garten, ist **zu verkaufen oder zu vermieten.**

Angebote erbeten an **Kriegsgerichtsrat Knappmeyer** in **Münster i. W., Steinfurterstr. 13.**

Vollständiger Ausverkauf

wegen

Aufgabe des Geschäfts.

Sämtliche vorhandenen Stahlwaren und Waffen zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Friedr. W. Schäfer,
Bocholt, Nordstraße 31.

Kommunion-Mäntelchen

werden gereinigt

in der chem. Waschanstalt von

J. Ingenschay, Südwall 425.

Bitte um frühzeitige Zustellung derselben, sowie auch aller anderen Sachen, die vor Ostern gereinigt werden sollen, da ich in den letzten Tagen für pünktliche Zurücklieferung nicht garantieren kann.

Mit dem heutigen Tage beginnt meine

Modellhut-Ausstellung

und lade ergebenst zur Besichtigung ein.

Karl Henin.

NB. Da ich in dieser Saison keine Modellhut-Avise versende, möchte ich bitten, dieses als eine höfl. ergebene Einladung anzusehen.

Visitenkarten

werden schnell und billig angefertigt in der Buchdruckerei von

J. & A. Temming, Bocholt.

Mittwoch, den 8. April,

abends 7 1/2 Uhr,

im Saale des Herrn Gebbing („Zum grossen Kurfürsten"):

Musikalisch-theatralische Vorträge

der Schülerinnen von Agnes Kayser.

Karten á 1 Mk., Schülerkarten á 50 Pfg. sind zu haben in der Buchhandlung von J. & A. Temming.

Der Ueberschuss ist zu wohltätigem Zweck.

Der **Konzertflügel** ist aus der Fabrik des Herrn Gerh. Adam, Wesel, freundlichst zur Verfügung gestellt.

Nur mit Wasser in kürzester Zeit zuzubereiten sind

MAGGI's Suppen

in Würfeln **zu 10 Pfg. für 2 Teller Suppe.** In grosser Sort nauswahl stets frisch vorrätig bei

Frau Franz Schöll, Ravardistrasse 11.

Den Empfang der

Modell-Hüte

zeige ergebenst an.

Mädchen- u. Damen-Hüte

In grösster Auswahl und zu billigsten Preisen.

Th. Althoff.

Prima holländischer

Gouda- und Edamer-Käse

von 50 Pfg. per Pfd. ab

empfiehlt

Lebensmittelhandlung „Fortuna",
Bocholt, Niederbruchstrasse 22.

Gelegenheitskauf.

Von einer außer Betrieb gesetzten Weberei haben wir **billig** abzugeben:

Webstühle, 38, 42, 46 und 52" Riethbreite, Kettbäume, Trommelkarten und -Räder, nebst vielen Reserveteilen.

Monteure stehen zu Diensten

Herm. Tigler, G. m. b. H., Oberhausen.

Eine herrschaftliche

Meine Etage

mit separatem Eingang ist versetzungshalber am 1. Juli eventl. früher zu vermieten.

L. Lueb,
Münsterstr. 51 a.

Die von Herrn **Bohn** benutzte

Unterwohnung

(Südwall 3) ist per 1. Juli zu vermieten.

E. Ohters, Neustr.

Wohnhaus,

Schanze 195, Parterre, ist per 1. Juli **zu vermieten.**

Auch kann die ganze Besitzung gekauft werden.

Franz Wiethold.

Die von den Herren **Tübing** und **Pollmann** benutzten

Wohnungen

sind per 1. Juli zu vermieten.

Bernh. Soestmeyer.

Möbl. Zimmer

mit Morgenkaffee und Abendbrot zu vermieten.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Eine herrschaftliche

Oberwohnung

(abgeschlossene Etage),

Nordstrasse 59a, mit separatem Eingang, 6 Räume, einschl. Küche und zwei Mansardenzimmer, Bodenraum und Keller, per 1. April eventl. später zu vermieten.

Joh. Wilms.

Schöne

Oberwohnung

(3—4 Zimmer eventl. mit kleinem Garten) pr. bald zu vermieten.

Viktoriastr. 887/3.

Ein Schlafzimmer,

nach Wunsch auch mit Wohnzimmer, **zu vermieten.**

Näheres in der Expedition ds. Bl.

Pflanz-Kartoffeln,

rote Käperbäs,

15—20 Zentner,

hat zu Tagespreisen abzugeben

Anton Kampshoff.
Stenern.

כשר

Tomor-Margarine

täglich frisch zu haben.

Lebensmittelhandlung Fortuna,
Bocholt, Niederbruchstraße 22.

2 anständige junge Leute erhalten

Kost und Logis

in einem bürgerlichen Hause.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Central-Butterhaus!

Nieuwd. kl. Schellfische	Pfund	12 Pfg.
" mittel "	"	18 "
" großmittel "	"	28 "
" große "	"	38 "
Lebendfr. grüne Heringe	"	10 "
Kieler Sprotten a Kiste		50 "
Geräucherte Schellfische	Pfd.	20 "
Kieler Bückinge	Stück	5 "
Eingelegte Heringe	6 Stück	25 "

Bratbückinge (angereiht) billigst.

Käse! Käse!

Großer Preisabschlag!

Holländer Käse	Pfund	48—70 Pfg.
Limburger Käse	"	30—50 "
Schweizer Käse	"	75—100 "
Tilsiter Käse	"	80 "
Kantert-Käse	"	40 "
Harzkäschen	4 Stück	10 "

Straßburger und Ulmer Münsterkäse frisch eingetroffen.

F. Barth, Osterstraße 49.

Heute eintreffend:

Prima Nieuwed. Bratschellfische Pfund 12 und 18 Pfg., mittel 30 Pfg., große 45 Pfg., Bratbückinge (angereiht) Dtzd. 45 Pfg., Kieler Roeßbückinge 3 Stück 20 Pfg., Rollmops Stück 5 Pfg., prima Heringe Dutzend 32 Pfg.

Julius Metzger.
Osterstr. 47.

Mein tadellos funktionierendes, wenig gebrauchtes

Cito-Motorrad

(3 HP.) ist preiswert zu verkaufen.

Karl Bunse.

Ein schöner



Spitzhund

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Karren-Fuhrwerk

gesucht

am Neubau Stern & Löwenstein.

Südfels & Co.

Möbl. Zimmer

mit voller Pension zu vermieten.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Auf der Freibank

ist Freitag, den 3. April cr., von 8 Uhr nachmittags ab **rohes Rindfleisch** zu haben.

Ein fast neuer

Kinderwagen

zu verkaufen.

Nordstraße 60.

Von einem fetten Schwein ist am Freitag nachmittag von 3—6 Uhr



Fleisch

per Pfd. zu 65 Pfg. zu haben. Eben daselbst ist auch **Blutwurst** und **Leberwurst** zu haben.

Theodor Berendsen,
Hembener Weg 751/1 a.

Habe **einige Karren**

Pferdedünger

zu verkaufen.

Georg Künne,
Nordstraße 60.

Kopfläuse!

Wanzen beseitigt **radikal „Distrei"** a 50 Pfg. **Gebr. Steiner,** Drog.

Sämtliche Artikel zur Krankenpflege

empfiehlt

Friseur Rolf, Nordstr. 4 (Viehstr.)